



### 1. Stückgutservice

Die Holenstein AG stellt als Frachtführer Transportgüter flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem FL in der Regel innert 24 Stunden (Rand- und Berggebiete innert 48 Stunden) zu. Die Standardleistung Tür-zu-Tür-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an den Empfänger.

### 2. Transportgüter

Holenstein AG transportiert grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art, solange die Güter in normale Planen-LKW verladen werden können.

### 3. Transportauftrag

Zur Beförderung benötigen wir:

- Absender- / Empfängeradresse
- Anzahl Colis, Verpackungsart, Bruttogewicht und Abmessungen
- Art der Güter

Alle Packstücke müssen mit der Absender- und Empfängeradresse versehen werden. Gefahrgüter sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren. Für die Transportabwicklung ist ein Lieferschein mit den oben erwähnten Angaben erforderlich. **Wir bieten Ihnen die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches.**

### 4. Verpackung

Der Absender ist dafür verantwortlich, dass die Güter transporttüchtig verpackt werden, so dass sie gegen allfällige Beschädigungen ausreichend geschützt sind und andere Güter nicht beschädigen. Gefahrgut muss gemäss den Vorschriften des ADR verpackt, gekennzeichnet und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen sein. Der Absender ist zudem verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehende Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders.

### 5. Haftung

Bei Transporten innerhalb der Schweiz und FL haftet die Holenstein AG grundsätzlich gemäss **OR 440 ff. (Frachtvertrag)** für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch sie selbst oder seine Hilfsperson, absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

### 6. Verlust und Beschädigung des Frachtgutes (OR 447)

Wenn ein Frachtgut verloren geht oder beschädigt wird, so hat der Frachtführer den vollen Wert zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders oder des Empfängers verursacht sei oder auf Umständen beruhe, die durch die Sorgfalt des Frachtführers nicht abgewendet werden konnten. Als ein Verschulden des Absenders ist es zu betrachten, wenn er den Frachtführer von dem besonders hohen Wert des Frachtgutes nicht unterrichtet hat. Bei Waren, deren Wert Fr. 15.- pro kg übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren.

### 7. Haftungsausschluss

Von der Haftung des Frachtführers sind folgende Fälle ausgeschlossen:

- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden aus unsachgemäßem Verlad auf den Lastwagen durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen

- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Farbabspaltung, Politurrisse sowie das Lösen von geleiteten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

### 8. Schäden beim Auf- / Ablad

Auf- und Ablad sind Sache des Absenders bzw. Empfängers. Hilft der Lastwagenführer beim Auf- und Ablad oder besorgt er diesen allein, so gilt er, was die Haftung betrifft, als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers.

### 9. Schäden aus Verspätung und andere mittelbare Schäden

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Dabei haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### 10. Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Transportauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

### 11. Internationale Transporte

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

### 12. Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Lastwagenführers auf dem Lieferschein mit einem detaillierten Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung schriftlich Anzeige zu erstatten.

### 13. Transportversicherung

Für nicht gedeckte Transportrisiken wie Haftung für leichtes Verschulden oder für Schäden, die nicht vom Frachtführer oder seinen Hilfspersonen zu vertreten sind, besteht die Möglichkeit, dem Frachtführer den Auftrag zu erteilen, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers (Empfänger oder Absender) eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Für zusätzliche Risiken wie entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. muss der Auftraggeber selber eine Zusatzversicherung abschliessen.

### 14. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

### 15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich in CH-9500 Wil.

**Änderungen der Geschäftsbedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.**